

auch die Anwendung disziplinarischer oder gesellschaftlicher Erziehungsmaßnahmen oder die materielle Verantwortlichkeit nicht geeigneter sind.

(2) Die staatlichen Organe haben durch ständige Überprüfung zu sichern, daß die ihren Verantwortungsbereich betreffenden Ordnungsstrafbestimmungen den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen. Soweit sie zum Schutze und zur Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse nicht mehr wirksam beitragen, ist ihre Änderung oder Aufhebung zu veranlassen.

### Ordnungsstrafmaßnahmen

#### § 5

(1) In den gesetzlichen Bestimmungen können für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten folgende Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen werden:

1. Verweis;
2. Ordnungsstrafe von 10,— bis zu 300,— Mark.

(2) Die Androhung von Ordnungsstrafe bis zu 1000,— Mark ist in Ausnahmefällen zulässig für

1. vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten, die aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden oder einen größeren Schaden verursachen oder verursachen können;
2. vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiete des Geldverkehrs-, Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts.

(3) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1,—, 3,—, 5,— oder 10,— Mark vorgesehen werden.

#### § 6

(1) In den gesetzlichen Bestimmungen können als weitere Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen werden:

1. Entzug oder Beschränkung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder anderen von staatlichen Organen erteilten besonderen Befugnissen; -
2. Eintragung über Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten oder Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten;
3. Einziehung von Gegenständen, Erlösen und Wertersatz;
4. Aufforderung an den verpflichteten Bürger, den verletzen Rechtszustand wiederherzustellen und Durchführung von Maßnahmen auf seine Kosten (Ersatzvornahme), wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt;
5. Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit bis zu sechs Tagen;
6. amtlich Veröffentlichung auf Kosten des Rechtverltz« rs.

(2) Die Voraussetzungen, unter denen diese Maßnahmen angewandt werden können, sind in den gesetzlichen Bestimmungen festzulegen.

#### § 7

### Befugnis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens und der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich festgelegt ist. Dabei ist zu sichern, daß die Organe tätig werden, deren Verantwortungsbereich durch die Ordnungswidrigkeit berührt wird und die mit größter Sachkunde und gesellschaftlicher Wirksamkeit entscheiden können.

(2) Die Ordnungsstrafbefugnis kann festgelegt werden

- im Bereich der zentralen staatlichen Organe für die Leiter und Stellvertreter;
- im Bereich der örtlichen Räte für die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und hauptamtlichen Ratsmitglieder;
- für die Leiter besonderer Inspektionen, Kontrollorgane und Einrichtungen.

(3) Im Bereich der zentralgeleiteten Organe können gesetzlich besondere Regelungen getroffen werden.

(4) Das Recht zum Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld, zur Eintragung über Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten, zur Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten und zum vorläufigen Entzug von Erlaubnissen oder Genehmigungen kann auch Mitarbeitern der Organe übertragen werden.

#### § 8

### Befugnisse der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Das Komitee und die Inspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion haben das Recht, bei Feststellung von Ordnungswidrigkeiten selbständig die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen, soweit sich dies im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben als notwendig erweist.

## 2. Kapitel

### Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten

#### § 9

### Voraussetzungen

(1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nur zur Verantwortung gezogen werden, wer schuldhaft eine Rechtsverletzung begeht, für die in den gesetzlichen Bestimmungen Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen sind.

(2) Schuldhaft handelt, wer ihm obliegende Rechtspflichten bewußt mißachtet (Vorsatz) oder leichtfertig oder wegen mangelnder Aufmerksamkeit außer acht läßt (Fahrlässigkeit), obwohl er die Möglichkeit zu pflichtgemäßem Verhalten halte.